

Pflegezeit

(Pflegezeitgesetz)

Nicht immer entwickelt sich Pflegebedürftigkeit schleichend. Gerade bei älteren Menschen führt häufig ein akutes Ereignis wie ein Schlaganfall oder ein Sturz zu einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit. Sobald die Krankenhausentlassung ansteht, müssen sich die Angehörigen Gedanken machen, wie die häusliche Pflege geregelt werden soll.

Berufstätige Angehörige können sich für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen für maximal **6 Monate** teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen lassen, um die häusliche Versorgung zu organisieren oder sicherzustellen. Eine Stückelung auf mehrere Teilzeitabschnitte ist nicht möglich.

Voraussetzungen

- die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen ist durch die Pflegekasse bzw. durch den **Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen** bestätigt worden. Bei Patienten in einer privaten Pflegeversicherung wird ebenfalls ein entsprechender Nachweis benötigt
- die Pflegezeit und ihre geplante Dauer müssen mindestens 10 Tage vor Beginn beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden
- die Aufteilung und Verringerung der Arbeitszeit muss schriftlich vereinbart werden, sofern eine teilweise Freistellung beantragt wird

Was sind "nahe Angehörige"?

Pflegezeit kann für folgende Angehörige beantragt werden:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern

- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger
- eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die Kinder-, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder

Rechtsanspruch und Kündigungsschutz

Ein **Rechtsanspruch** auf Pflegezeit kann in Betrieben geltend gemacht werden, die mindestens 16 Mitarbeiter (inklusive Auszubildende) beschäftigen. Von der Ankündigung bis zum Ende der Pflegezeit besteht für die Betroffenen **Kündigungsschutz**, der nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden kann.

Der Rechtsanspruch auf Pflegezeit besteht auch:

- zur Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase. Selbst wenn sich der Pflegebedürftige in einem Hospiz befindet, können Angehörige ihre Beschäftigung für 3 Monate teilweise oder ganz unterbrechen
- für Angehörige eines pflegebedürftigen Kindes, welches außerhäuslich (z.B. im Krankenhaus) betreut wird

Absicherung des Lebensunterhalts während der Pflegezeit

Während der Pflegezeit gibt es **keinen** Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Zur Absicherung ihres Lebensunterhaltes haben Pflegepersonen einen Rechtsanspruch auf ein **zinsloses Darlehen**. Dieses kann beim **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** (BAFzA) beantragt werden.



Tipp

Antragsformulare für das zinslose Darlehen können Sie unter folgendem Link herunterladen:

http://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Antraege/Familienpflegezeit/Neu_19.12/Fo

Das **Darlehen** wird in monatlichen Raten ausbezahlt und muss nach dem Ende der Pflegezeit in Raten zurückgezahlt werden. In Härtefällen kann die Darlehensrückzahlung gestundet, teilweise oder vollständig erlassen werden.

Höhe des Darlehens

In der Regel beträgt die Höhe des Darlehens **50 % des durch die Arbeitsreduzierung fehlenden Nettogehalts**. Auf Antrag kann ein geringeres Darlehen gewährt werden, wobei die Mindesthöhe bei 50 € monatlich liegt.

Verkürzte oder verlängerte Pflegezeit

Wenn keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt, der nahe Angehörige verstirbt, ins Pflegeheim zieht oder wenn die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist, endet die Pflegezeit 4 Wochen nach Eintritt der jeweiligen Situation. Der Arbeitgeber ist umgehend zu informieren. Die Pflegezeit kann nur dann beendet werden, wenn der Arbeitgeber sein Einverständnis dazu gibt. Ist dies nicht der Fall, endet die Pflegezeit zum vereinbarten Zeitpunkt.

Wurde eine Pflegezeit unter 6 Monaten vereinbart, können Arbeitnehmer diese bis zur Höchstdauer verlängern, wenn ein geplanter Wechsel der Betreuungsperson aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist. Die Verlängerung ist abhängig von der Zustimmung des Arbeitgebers.

Kombination von Freistellungsansprüchen

Freistellungsansprüche nach dem Pflegezeit- und **Familienpflegegesetz** können miteinander kombiniert werden, wobei insgesamt ein **Maximalanspruch von 24 Monaten** Freistellung besteht. Eine Verknüpfung der beiden Freistellungsmöglichkeiten ist nur möglich, wenn die jeweils erforderliche

Unternehmensgröße vorhanden ist und wenn die beiden Freistellungen nahtlos aufeinander folgen.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Bei beitragspflichtigen Pflegepersonen, die nur eine **kurzzeitige Arbeitsfreistellung nach dem Pflegezeitgesetz** geltend machen oder die eine teilweise Arbeitsfreistellung beanspruchen, ändert sich der sozialversicherungsrechtliche Status nicht.

Beschäftigte, die sich vollständig von der Arbeit befreien lassen, sind während der Pflegezeit nicht mehr über ihr Arbeitnehmerverhältnis versichert. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, zahlt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen Beiträge in die **Rentenversicherung** ein (siehe: **Soziale Sicherung der Pflegeperson**). Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** übernimmt die Pflegekasse, wenn unmittelbar vor Beginn der Pflegezeit Versicherungspflicht bestand.

Bezüglich der **Kranken- und Pflegeversicherung** sollte die Pflegeperson prüfen, ob eine kostenfreie Familienversicherung über ein Familienmitglied möglich ist. Falls nicht, muss sich der Betroffene entweder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einer privaten Krankenversicherung versichern. Hierfür können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Während der pflegerischen Tätigkeit besteht **Unfallversicherungsschutz** für alle Unfälle die in Ausübung jener Tätigkeit entstehen; die Beiträge übernimmt die Gemeinde.



Tipp

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterhält ein Informationsportal und ein Servicetelefon. Beide liefern Informationen und beantworten offene Fragen zur Pflegezeit.

<http://www.wege-zur-pflege.de/startseite.html>

Servicetelefon Pflege: 030 - 201 791 31, Montag bis Donnerstag 9 - 18 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Vereinbarkeit-Familie-Pflege-Beruf/inhalt.htm>

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/291_Pflegezeit.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de